

ENERGIEEFFIZIENZGESETZ auf dem Prüfstand

Zwei Jahre sind bereits seit der Verabschiedung des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes vergangen und immer noch sind viele Probleme, die vor allem kleinere und mittlere Energielieferanten betreffen, unberührt geblieben.

Versprochene konjunkturelle Impulse, ein um 550 Millionen höheres Bruttoinlandsprodukt und deutlich mehr als 6.500 Jobs wurden von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellt – tatsächlich angekommen sind Mehrbelastungen und ein enormer bürokratischer Aufwand.

Was versteht man eigentlich darunter?

Das Bundes-Energie-Effizienzgesetz (EEffG) wurde aufgrund einer Richtlinienvorgabe der Europäischen Union in Österreich erarbeitet. Ziel des EEffG, ist es, bis zum Jahr 2020 die Energieeffizienz um 20 Prozent zu verbessern, sowie gleichsam die Versorgungssicherheit (mehr Autonomie am Energiesektor) zu verbessern, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Nach Schätzungen der Europäischen Kommission soll damit der Treibhausgasausstoß in Österreich um 14 Millionen Tonnen sinken.

Wer ist vom EEffG betroffen?

Betroffen sind **energieverbrauchende Unternehmen** mit einerseits mehr als 250 Beschäftigten oder andererseits mit weniger als 250 Beschäftigten aber mit einer Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro und einer Umsatzsumme von mehr als 50 Millionen Euro. Das sind gut 1.100 heimische Betriebe.

Die zweite betroffene Gruppe sind die **Energielieferanten**, bei denen die Einsparverpflichtung dann gilt, wenn im Vorjahr entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher geliefert wurde. Hier sprechen wir von 1.000 bis 3.000 Energielieferanten in Österreich.

Auch für **ausländische Energielieferanten** gilt das Gesetz, wenn sie österreichische Endkunden beliefern.



Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von den Maßnahmen sind unter anderem Energielieferanten die zu mehr als 50 Prozent im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen. Die Verantwortung liegt dann beim jeweiligen Mutterunternehmen. Ebenso von der Verpflichtung entbunden sind Energielieferanten, die im Jahr weniger als 25 GWh (in etwa 2,5 Millionen Liter Treibstoff pro Jahr) Energie an Endkunden in Österreich verkaufen.

Wer muss wann welche Maßnahmen treffen?

Die Verpflichtung zur Maßnahmensetzung erfolgte mit 1.1.2015. Große energieverbrauchende Unternehmen mussten entscheiden, ob sie entweder ein Energie Management System (EMS) implementieren oder ein externes Energieaudit (erstmalig fällig am 1.12.2015 – danach alle vier Jahre) durchführen. Eine Verpflichtung, jene Maßnahmen auch umzusetzen, die durch Managementsysteme oder Audits empfohlen werden, besteht nicht. Energieverbrauchende KMU haben keine Verpflichtungen, weder in Bezug auf Einsparungen noch im Beratungsbereich. Werden allerdings Maßnahmen gesetzt, kann man diese bei Energiedienstleistern melden.

Energielieferanten mussten, bis 14.2.2015 dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft melden, dass man ein Energielieferant ist. Bei einem Energieabsatz von mehr als 25 GWh ist ebenfalls der konkrete Absatz an die Monitoringstelle zu übermitteln. Effizienzmaßnahmen können beim Betrieb selbst, den Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern gesetzt werden. In Summe müssen die Effizienzmaßnahmen 0,6 Prozent des Energieabsatzes des Vorjahres an inländische Endkunden ausmachen. Knapp 40 Prozent der Maßnahmen sind im Haushaltsbereich zu setzen. In beiden Fällen sind Einsparungen die bereits 2014 getätigt wurden anrechenbar, jedoch nur wenn die Meldung hierfür bereits am 14.2.2015 bei der Monitoringstelle eingelangt ist.



Wer überprüft die Umsetzung und mit welchen Strafen ist bei Nichtdurchführung zu rechnen?

Die Umsetzung und Durchführung überwacht im Auftrag des Wirtschaftsministeriums die österreichische Energieagentur (AEA). Werden die Verpflichtungen nicht erreicht, drohen Verwaltungsstrafen von bis zu 100.000 Euro.

Unsere Kritikpunkte

Speziell bei „kleinen“ Energielieferanten, wie Tankstellenbetreibern, sind enorme Belastungszuwächse zu erwarten. Die entstandene Wut über das Gesetz ist verständlich, da die Energielieferanten einerseits Energie verkaufen und gleichzeitig den Energieverbrauch ihrer Kunden reduzieren müssen. Bundesobmann Matthias Krenn meint dazu: „Genauso könnten Autohändler mit einem Strafzuschlag versehen werden, wenn sie mehr Autos verkaufen. Strafsysteme im Umweltbereich sind immer kontraproduktiv!“

Die zu setzenden Maßnahmen sind für kleine Betriebe

schwer bis gar nicht umsetzbar. Die Effizienzsteigerung der Dieselmotoren durch die Beimischung von Additiven konnte das Erreichen der Ziele zwar erleichtern, doch drohen so einem Großteil der Tankstellenbetreiber noch immer existenzbedrohende wirtschaftliche Einbußen. Daher sind Änderungen sowie spezifische Ausnahmen unabdingbar.

Eine Unternehmensumfrage des Energieinstituts der Wirtschaft (März 2016) ergab, dass vor allem der hohe administrative Aufwand und Zeitdruck bei der Umsetzung als größtes Hindernis wahrgenommen wurde. Denn die lange erwartete Richtlinienverordnung kam erst im November 2015. Somit hatten alle Betriebe mit Umsetzungsverpflichtung bis zum ersten „Zahltag“ nur knapp 3 Monate Zeit (Mitte Februar

2016). Den heimischen Unternehmen kostet dieser bürokratische Aufwand Zeit und Geld. Weitere 20 Millionen Euro an administrativen Kosten sowie Compliancekosten für ein Verpflichtungsjahr werden kalkuliert.

Forderungen der Freiheitlichen Wirtschaft

Korrekturbedarf gibt es bei der Dateneingabe. Das vorgesehene EDV-Tool wird von vielen Unternehmen kritisiert, da es sich nicht an den Bedürfnissen der Benutzer orientiert. Dazu wurde bereits eine lange Liste von Verbesserungsvorschlägen, eingebracht aber bis jetzt nicht implementiert.

Ebenso sollte es weitere allgemein formulierte Methoden sowie mehr Maßnahmentypen zur Energieeinsparung geben, die vorab in Gruppen definiert werden, womit die Zuordnung erleichtert wird. Wenn nicht jede Maßnahme einzeln gemeldet werden muss, sondern gebündelt eingebracht werden kann, lässt sich der bürokratische Aufwand enorm reduzieren.